

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Coprotec Systeme GmbH
Im Wang 1
87634 Obergünzburg

und

Jeder der Vertragsteile (im Folgenden „Partner“ genannt) verpflichtet sich, die folgenden Inhalte während der Dauer der Geschäftsbeziehung (siehe Dauer der Vereinbarung) einzuhalten.

1. Mitteilung von Informationen

- 1.1 Die Partner werden sich während der Dauer dieser Vereinbarung gegenseitig geschäftliche und technische Informationen (Zeichnungen, Messergebnisse, Erfahrungen, Muster, etc.), unabhängig von bestimmten Produkt- oder Fertigungsbereichen mitteilen.

2. Geheimhaltung

- 2.1 Alle von den Partnern stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschl. Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Empfängers auch nicht zu eigenen kommerziellen Zwecken genutzt werden. Außerdem dürfen diese Informationen nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Bewertung im Rahmen des Anlasses notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 2.2 Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des jeweiligen Partners dürfen keine Informationen vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 2.3 Jeder Partner ist verpflichtet, auf Anforderung des anderen Partners alle von diesem erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen (einschl. angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich an den anderen Partner zurückzusenden mit Ausnahme von Kopien für Archivierungszwecke in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften.

3. Kein Rechtserwerb

- 3.1 Durch diese Vereinbarung und durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt

4. Dauer der Vereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Partner (rückwirkend) zum Beginn der Zusammenarbeit am _____ in Kraft und endet erst in beiderseitigem Einvernehmen. Die Beendigung dieser Vereinbarung bedarf wiederum der schriftlichen Form.

5. Änderungen oder Ergänzungen

- 5.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer 5 – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung beider Partner.

6. Ausführungspflicht

- 6.1 Jeder der Vertragsteile verpflichtet sich, Mitarbeiter und Beauftragte, einschließlich Unterlieferanten, derer er sich zur Anbahnung oder Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bedient, unter fortdauernder eigener Haftung in diese Verschwiegenheitspflicht vollinhaltlich einzubinden.

Obergünzburg, den _____

_____, den _____

Firmenstempel, rechtsverb. Unterschrift

Firmenstempel, rechtsverb. Unterschrift